

Ms. 12692.



Ortsstatuten

der Stadt

Werro,

erlassen von der Werroschen Stadtverordneten-
Versammlung in den Jahren 1880—1888.



Druck von A. Deyling in Werro.

Est. A-12903

Inhalt.

I. Marktordnung	1
II. Ortsstatut über die Vereinigung von Abritten	2
III. Ortsstatut über Anlage und Benutzung von Schlacht- localen	3
IV. Ortsstatut über den Verkauf von Fleisch	5
V. Ortsstatut über die Vereinigung der Straßen und öffentlichen Plätze	6
VI. Ortsstatut über die Vereinigung der Höfe	7
VII. Ortsstatut über die Benutzung von Wohnräumen	9
VIII. Ortsstatut über das Bauwesen	9

Доз. 28. Апрель 1889 г.

Типогра ерро.

I. Marktordnung,

erlassen von der Werroschen Stadtverordneten-Versammlung am
15. August 1880.

§ 1. Der regelmäßige Marktverkehr findet an 2 Wochentagen, am Dienstag und Freitag bis 11 Uhr Vormittags statt, während welcher Zeit nur den städtischen Einwohnern zu kaufen gestattet ist.

§ 2. In dieser Zeit ist der Verkauf von Lebensmitteln von Fuhren und im Umhertragen ausschließlich auf dem Marktplatz gestattet. Nach 11 Uhr steht es den Verkäufern frei, ihre Waaren in den Straßen der Stadt feil zu bieten.

Anmerkung. Milch, Schmand und Tischbutter, welche von den Höfen in regelmäßiger Weise durch besondere Boten zur Stadt geschickt werden, sowie Brennholz, Flachs, Leinfaat und Kleesaat sind von dem obligatorischen Marktstande befreit.

§ 3. An den regelmäßigen Markttagen und Marktstunden ist es strengstens verboten, an den Häusern vorbeiziehende Fuhren zum Zweck des Erhandelns von Lebensmitteln anzuhalten.

§ 4. Den Schlächtern und Händlern ist es an den regelmäßigen Markttagen erst von 11 Uhr ab gestattet, für ihren Geschäftsbetrieb aufzukaufen, während sie für ihren eigenen Hausbedarf auch vor 11 Uhr auf dem Markte kaufen können.

§ 5. Auf gehörigen Anstand beim Marktverkehr ist Acht zu geben; einigen Verkäufer und Käufer sich nicht innerhalb

10 Minuten, so soll es jedem Dritten freistehn, durch einen höhern Bot die Waare, um die gehandelt wird, für sich zu erstehen.

§ 6. An allen übrigen Wochentagen und an den städtischen Vieh- und Pferdemarkten wird diese Marktordnung suspendirt.

II. Ortsstatut über die Bereinigung der Abtritte,

erlassen von der Werroschen Stadtverordneten-Versammlung am 25. Mai 1883 und abgeändert am 25. October 1883.

§ 1. Die Bereinigung der Abtritte in der Stadt Werro wird durch öffentlichen Ausbot an den die günstigsten Bedingungen stellenden Unternehmer vergeben, oder, falls ein solcher sich nicht findet, oder seine Bedingungen unvortheilhaft erscheinen sollten, durch eine vom Stadtamt dazu angestellte Person besorgt.

Anmerkung. Dem Stadtamte bleibt es überlassen, die Zeitdauer der Vereinbarung mit dem Unternehmer zu vereinbaren.

§ 2. Der Inhalt der Senkgruben darf mit Ausnahme des im § 3 dieser Regeln erwähnten Falles lediglich auf einen dazu bestimmten, womöglich außerhalb der Stadtgrenze belegenen Platz, unter keiner Bedingung aber auf die städtischen Gärten, oder die Weide gebracht werden. Falls die Stadtverwaltung gezwungen ist, einen innerhalb des Stadtgebiets belegenen Platz anzuweisen, so darf auf demselben unter keiner Bedingung eine Poudrette-Fabrication stattfinden.

§ 3. Bewirthschafter von Schnursfeldern (gleichviel ob als Besitzer oder Arrendatoren) können, falls sie es wünschen, den Inhalt der Senkgruben der von ihnen bewohnten, resp. besessenen Häuser auf ihre Felder oder Heuschläge führen lassen, jedoch nur durch den Unternehmer, resp. die vom Stadtamt angestellte Person und gegen Zuzahlung von 10 Cop. pro Kasten.

§ 4. Die Bereinigung der Abtritte darf nur mittelst verdeckter festschließender Kasten von 25 Weöro Rauminhalt und nur während der Nachtstunden von 11—5, und im Sommer bis 4 Uhr geschehen.

§ 5. Für jeden ausgeführten Kasten hat der Hausbesitzer oder der von ihm contractlich dazu verpflichtete Miether, falls die Bereinigung durch eine vom Stadtamt angestellte Person geschieht, 40 Cop., falls sie durch einen Unternehmer geschieht, den durch den Mindestbot erlangten Preis, welcher 40 Cop. nicht übersteigen darf, zu zahlen. Uebrigens bleibt es den Einzelnen unbenommen, mit dem Unternehmer ein Jahresabkommen für einen bestimmten unter ihnen zu vereinbarenden Preis zu treffen.

§ 6. Wo die Senkgruben so angelegt sind, daß man nicht nahe heranzufahren kann, wodurch die Bereinigung schwieriger und zeitraubender wird, sind pro Kasten 10 Cop. mehr zu zahlen.

§ 7. Requisitionen wegen Bereinigung der Abtritte sind direct an den Unternehmer, resp. die vom Stadtamt angestellte Person zu richten.

§ 8. Beschwerden über Nichterfüllung solcher Requisitionen sowie über Verletzungen dieser Regeln sind bei der Polizei, welcher die Aufsicht über die Erfüllung der Ortsstatuten zusteht, anzubringen.

III. Ortsstatut über Anlage und Benutzung von Schlachtlocalen,

erlassen von der Werroschen Stadtverordneten-Versammlung am 2. August 1885 und abgeändert am 21. October 1885.

§ 1. Das Gewerbe eines Schlachters in Werro dürfen nur Diejenigen betreiben, die für ihr Schlachtlocal eine auf

ihren Namen lautende, durch das Stadtamt zu erbittende Concession von der Gouvernements-Regierung erhalten haben.

§ 2. Die Locale, in welchen gewerbsmäßiges Schlachten betrieben wird, müssen einen cementirten Steinfußboden besitzen und mit einer Abflusrinne versehen sein, welche in eine genügend große, ausgemauerte und cementirte Abfallgrube führt. Die Abfallgrube muß mit einem gut schließenden Deckel versehen sein.

§ 3. Die Wände der Schlachtlocale müssen in Manneshöhe mit einer unschädlichen Oelfarbe gestrichen sein.

§ 4. Alle in solchen Localen zur Verwendung kommenden Bänke, Tische, Bretter, Querbalken und Querbölzer müssen gleichfalls mit unschädlicher Oelfarbe gestrichen sein.

§ 5. Vorhandene Schlachtlocale, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sind zu schließen.

§ 6. Am Abend eines jeden Schlachttagcs sind das ganze Local und die benutzten Geräthe mit reinem Wasser zu waschen.

§ 7. Locale, in welchen geschlachtct wird, dürfen keinesfalls mit Wohnräumen in Verbindung stehen.

§ 8. Die in der Abfallgrube angesammelten Abfälle müssen 2 Mal wöchentlich in den frühen Morgenstunden auf einen von der Stadtverwaltung außerhalb der Stadt bestimmten oder genehmigten Platz abgeführt werden.

§ 9. Die Höfe, in denen sich Schlachtlocale befinden, müssen während der warmen Jahreszeit allabendlich, sonst zweimal wöchentlich gereinigt und der Unrath fortgeschafft werden.

§ 10. Privatpersonen, welche in der Stadt schlachten, haben sofort nach beendigtem Schlachten für Fortschaffung aller Abfälle zu sorgen.

§ 11. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

IV. Ortsstatut über den Verkauf von Fleisch,

erlassen von der Werroschen Stadtverordneten-Versammlung am
28. August 1885.

§ 1. Einen Fleischverkauf außerhalb des Marktes dürfen nur Diejenigen betreiben, welche für ihre Verkaufslocale eine auf ihren Namen lautende Concession vom Stadtamte erhalten haben.

§ 2. Der Verkauf von frischgeschlachtetem Fleisch auf dem Markte während der festgesetzten Marktstunden ist nur vom 1. September bis zum 1. Mai gestattet.

§ 3. Kranke Thiere und Fleisch von solchen, sowie Fleisch und Fleischwaaren, als: Würste, Sülze zc., welche die mindeste Spur von Fäulniß zeigen, dürfen nicht verkauft werden.

§ 4. Die Verkaufslocale für Fleisch und Fleischwaaren dürfen nicht mit Wohnräumen in Verbindung stehen; sie müssen cementirte Steindielen oder ölgestrichene, gut verkittete Bretterdielen haben; die Wände müssen so hoch, als sie zum Aufhängen der Fleischwaaren dienen, mit unschädlicher Oelfarbe gestrichen sein, desgleichen alle zur Verwendung kommenden Tische, Bänke, Querbalken und Querhölzer zc. Für die Verkaufstische ist eine Bedeckung mit weißen Tüchern wünschenswerth.

§ 5. Die Wände, Dielen und Geräthe müssen mindestens ein Mal in der Woche gründlich mit Wasser gewaschen werden.

§ 6. Das Fleisch muß in solcher Entfernung von der Wand hängen, daß es dieselbe nicht berührt und muß gegen Fliegen, Staub und directe Einwirkung der Sonnenstrahlen durch reine Leintücher geschützt sein.

§ 7. Die Fleischverkaufslocale müssen Ventilationsvorrichtungen haben.

§ 8. Bei jedem Fleischverkaufslocal muß in der Nähe ein Eiskeller vorhanden sein.

§ 9. Vorhandene Fleischverkaufslocale, welche obigen Bedingungen nicht entsprechen, sind zu schließen.

§ 10. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

V. Ortsstatut über die Bereinigung der Straßen und öffentlichen Plätze,

erlassen von der Berroschen Stadtverordneten-Versammlung am
28. August 1885.

§ 1. Zur Reinigung der Straßen, Trottoirs und Kinnsteine sind die Besitzer der angrenzenden Häuser und Grundstücke verpflichtet; die Bereinigung des Marktplazes und der übrigen öffentlichen Plätze ist Sache der Stadt und kann von ihr an eine oder mehrere Personen vergeben werden.

§ 2. Die Größe der zu reinigenden Fläche wird für das einzelne Grundstück einerseits durch die Straßenfronte, andererseits durch die Mitte der Fahrstraße bestimmt.

§ 3. Die Bereinigung hat, falls nicht besondere Umstände eine häufigere Reinigung nothwendig machen, jeden Sonnabend zu geschehen.

§ 4. Nach jedem in den Straßen der Stadt abgehaltenen Vieh- und Pferdemarkt muß die Reinigung am folgenden Tage stattfinden.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 beziehen sich auch auf den gepflasterten Theil des Marktplazes.

§ 6. In den Kinnsteinen darf Stauung des Straßen- und Hofwassers nicht geduldet werden, sie sind daher, so oft solches zu geschehen droht, zu reinigen.

§ 7. Nach jedem stärkeren Schneefall sind die Trottoirs von den lockeren Schneemassen zu befreien und mit Sand oder Asche zu bestreuen. Bei starkem Thauwetter müssen die Trottoirs häufig gefegt und die Rinnsteine freigelegt und ausgeeist werden, damit das Wasser abfließen kann.

§ 8. Der Unrath von den Straßen kann, sofern er zur Düngung erforderlich ist, auf die Schnurfelder, Heuschläge und Gärten abgeführt werden. Der Ueberschuß ist an einen von der Stadtverwaltung anzuweisenden Platz außerhalb der Stadt abzuführen.

§ 9. Die zur Düngerfuhr bestimmten Fuhrwerke sind so einzurichten, daß Verunreinigung der Straßen möglichst vermieden werde. Sie müssen daher vorn und hinten mit Schutzbrettern versehen sein.

§ 10. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Außerdem haben die Hausbesitzer, welche die Reinigung nicht gemäß diesem Ortsstatut ausführen, die Kosten der für ihre Rechnung bewerkstelligten Reinigung zu tragen.

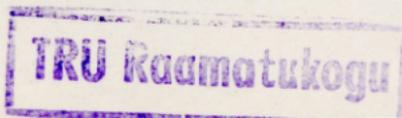
VI. Ortsstatut über die Bereinigung der Höfe,

erlassen von der Werroschen Stadtverordneten-Versammlung am
28. August 1885.

§ 1. Die Reinhaltung der Höfe liegt den Hausbesitzern ob.

§ 2. Die Küchenabfälle und der Kehrriecht müssen in eigens dazu eingerichtete Kehrriechtkaisten geworfen werden.

§ 3. Das Schmutzwasser darf nicht auf dem Hofe oder gar auf der Straße stagniren, sondern muß durchaus gehörigen Abfluß haben.



§ 4. Ställe und Schweineställe müssen möglichst entfernt von den Wohnräumen angelegt und sauber gehalten werden. Schweineställe dürfen nur nach einem von der Baucommission anzugebenden Modus gebaut werden und müssen mindestens 3 Fuß von der Nachbargrenze entfernt sein.

§ 5. Der Dünger muß in Gruben, Mistkasten oder besondere entferntere Düngerstätten geschafft werden.

§ 6. Sobald größere Anhäufungen von Kehrriecht und Dünger vorhanden sind, können sie auf die Gärten geführt werden, jedoch nur, wenn sie daselbst zur Düngung verwandt werden. Aller Ueberschuß ist auf die Schnurfelder und Heuschläge oder auf einen von der Stadtverwaltung außerhalb der Stadt anzuweisenden Platz abzuführen.

§ 7. Höfe, die von den Bauern zum Einfahren benutzt werden, desgleichen die Höfe der Schlachter, Gerber, Gasthäuser und der Poststation müssen mindestens 2 Mal wöchentlich gereinigt werden, die der Schlachter während der warmen Zeit allabendlich.

§ 8. Während stärkeren Thauwetters ist das Wasser durch in das Eis zu schlagende Rinnen gehörig abzuleiten, damit es sich nicht auf Hof und Straße stauet.

§ 9. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Außerdem haben die Hausbesitzer, welche ihre Höfe nicht gemäß den Bestimmungen dieses Ortsstatuts reinigen, die Kosten der für ihre Rechnung bewerkstelligten Reinigung zu tragen.

VII. Ortsstatut über die Benutzung von Wohnräumen,

erlassen von der Werroschen Stadtverordneten-Versammlung am
28. August 1885.

§ 1. Kellerräume und Wohnungen, welche von der Sanitäts-Commission für gesundheitschädlich anerkannt werden, dürfen nicht bewohnt oder als Wohnungen vermiethet werden.

§ 2. Die Hausbesitzer haben strengstens darauf zu achten, daß in einer Wohnung oder einem Zimmer nur höchstens so viele Personen wohnen, daß auf jede $2\frac{1}{2}$ —3 Cubikfaden Luft kommen.

§ 3. In den in § 2 erwähnten Wohnungen und Zimmern müssen unbedingt Vorrichtungen zum Lüften sein.

§ 4. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

VIII. Ortsstatut über das Bauwesen,

erlassen von der Werroschen Stadtverordneten-Versammlung am
27. Mai 1888.

§ 1. Zu jedem Neubau und zu jeder Umgestaltung einer baulichen Anlage bedarf es, sobald dadurch eine Abänderung des bestätigten Bauplanes resp. der Facade bedingt ist, der Genehmigung des Stadtamts.

§ 2. In dem bei dem Stadtamte einzureichenden Gesuche muß angegeben sein:

1. was namentlich, auf welchem Grundplaze und aus welchem Material gebaut werden soll,
2. womit die Dächer gedeckt werden sollen.

Dem Gesuche muß beigelegt sein in 2 Exemplaren: der Situationsplan und der Plan der Baulichkeiten mit Angabe der Facade, der Feuerungsstellen und der Abtritte.

§ 3. Zu Reparaturen, äußeren wie inneren, als Anlegung neuer Thüren und Fenster, Legung neuer Dielen, Abtragung und Aufführung von Zwischenwänden, Setzen neuer Ofen und Aufführung neuer Schornsteine, falls damit keine Veränderung der Feuerstellen verbunden ist, und Umdeckung der Dächer mit erlaubtem Material (§ 5) bedarf es keiner Genehmigung des Stadtamts, sondern nur einer Anzeige beim Präses der Bau-Commission.

§ 4. Nach Vollendung des Rohbaus ist der Bau-Commission davon Anzeige zu machen, damit dieselbe sich innerhalb dreier Tage von der planmäßigen Ausführung der Arbeiten und namentlich davon überzeugen kann, daß die Feuerstellen, Schornsteine und Abtritte ordnungsmäßig hergestellt sind.

§ 5. Wohnhäuser dürfen nur mit Metall, Dachpfannen mit Verstreichung oder auf Bretter- oder Schindel-Unterlage, Schiefer oder Pappe gedeckt werden. Für unheizbare Nebengebäude sind, wenn sie nicht an der Straße liegen, außer diesen Materialien auch Bretter und Schindel zulässig. Pergeldächer dürfen in Zukunft nicht mehr zugelassen werden. Vorhandene Schindel- und Bretterdächer auf heizbaren Gebäuden und an der Straße liegenden Nebengebäuden, sowie Pergeldächer überhaupt müssen spätestens im Laufe von 8 Jahren*) nach Einführung dieser Regeln beseitigt und durch vorschriftsmäßige Dächer ersetzt werden.

§ 6. Alle Gebäude, deren Dachfläche eine Neigung nach der Straße hat, müssen zu dieser hin feuerfeste Dachrinnen

*) Die achtjährige Frist wird vom 1. Juli 1889 ab gerechnet.

erhalten, deren Abfallröhren bis auf 1—2½ Fuß vom Trottoir reichen. Das herabgeleitete Wasser muß durch eine Rinne im Trottoir nach dem Straßenrinnstein fortgeführt werden. An den Gebäuden, vor denen schon Trottoirs vorhanden sind, müssen die Dachrinnen spätestens innerhalb eines Jahres *) nach Einführung dieser Regeln, an den übrigen Gebäuden spätestens innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Trottoirs angebracht werden.

§ 7. Öfen und Feuerungsstellen dürfen nicht an Holz- oder Fachwerkwände gelehnt werden, sondern müssen mindestens um einen halben Fuß von denselben abstecken, oder es ist an der Stelle, wo eine Feuerung hinkommen soll, die Wand bis auf einen Fuß vom Ofen oder der sonstigen Feuerungsstelle auszuschnneiden und mit Ziegeln auszufüttern. Vor sämtlichen Heizlöchern sind Eisenblechplatten von entsprechender Größe anzubringen.

§ 8. Schornsteine dürfen nicht auf einer Balkenunterlage oder einem Ofen stehen, sondern müssen immer von Grund aus fundirt werden. Vorhandene Schornsteine auf Balkenunterlage müssen abgeändert, Schornsteine auf Öfen und Schlepptschornsteine fortab nicht mehr angelegt werden.

§ 9. Eiserne Rauchröhren, die aus Öfen oder Feuerungen zu Schornsteinen führen, müssen entweder aus doppeltem Eisenblech mit einem Zwischenraume von 1½ Zoll construirt sein, oder mit Dachpfannen, Lehm oder Thon ausgefütert werden und dürfen nicht weniger als einen Fuß von allen Holztheilen entfernt sein.

§ 10. Jedes Haus muß die nöthige Anzahl von Ab-

*) Die einjährige Frist wird vom 1. Juli 1889 ab gerechnet.

treten besitzen; dieselben können entweder warme, in heizbaren Räumen befindliche, oder kalte sein.

§ 11. Sämmtliche Abtritte müssen gemauerte, von außen bequem zugängliche Senkgruben haben, die entweder durch ein mit einer Luke versehenes Gewölbe, oder durch Planken mit Erdschicht fest geschlossen sein müssen. Warme Abtritte müssen ferner ein Abzugsrohr in einen Schornstein, kalte ein über das Dach hinausreichendes hölzernes Rohr zur Abführung des Geruchs haben.

§ 12. Bereits vorhandene Abtritte, welche obigen Bedingungen nicht entsprechen, müssen entweder durch andere vor-schriftsmäßige ersetzt oder gemäß diesen Regeln abgeändert werden.

§ 13. Die Senkgruben der Abtritte müssen mindestens 3 Fuß von der Straße und der Nachbargrenze und zum Wenigsten 5 Faden vom Brunnen entfernt angelegt werden. Dasselbe gilt von Schweinekoben.

§ 14. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen werden.



Дозволено Цензурою. Дерить, 28. Апрѣля 1889 г.

Типографія А. Деклинга въ г. Верро.